Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 5 (1919)

Heft: 24

Artikel: Die Beachtung der familienrechtlichen und häuslichen Verhältnisse der

Schüler der Volksschule durch die Schulbehörden und die Lehrerschaft

Autor: Kaufmann, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-530008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 26. Jahrgang.

Sür die Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trogler, Prof., Euzern, Billenstr. 14

Druck und Berfand durch die Weschäftsstelle Eberle & Ridenbach, Ginfiedeln.

Jahres preis Fr. 7.50 — bei der Poft bestellt Fr. 7.70 (Check IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule Die Cehrerin

Inseratenannahme burch die Publicitas A. - G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Die Beachtung der familienrechtlichen und häuslichen Verhältnisse der Schüler der Boltsschule burch die Schulbehörden und die Lehrerschaft. — Elterntypen. — Zum Besoldungswesen im Thurgau. — Rrantentasse. — Schulnachrichten. — Inserate.

Beilage: Die Lehrerin Mr. 6.

Die Beachtung der familienrechtlichen und häuslichen Verhältnisse der Schüler der Volksschule durch die Schul= behörden und die Lehrerschaft.

Bon Rechtsanwalt Dr. J. Raufmann, Mitglied ber Bezirksschulpflege Burich.

Ueber diesen wichtigen Gegenstand enthält das amtliche Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. Mai 1918 folgenden Beschluß des zürcher. Erziehungsrates vom 9. April 1918, der allgemeines In-teresse beanspruchen darf.

"I. Bei der Anmeldung und Ueber= weisung von Schülern sind genau festzustellen: Name, Beruf und Adresse der Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell des Vormundes, und gegebenenfalls Name, Beruf und Adresse des Besorgers, das heißt derjenigen Person, der die tatsächliche Für= forge obliegt, obschon sie nicht gesetlicher Vertreter des Rindes ift.

II. In der Absenzenliste ist mit aller Deutlichkeit anzugeben, wer gesetzlicher Vertreter (Eltern oder Vormund) und event. der "Besorger" des Schülers ist. Bei einem Neudruck der Absenzenlisten soll durch Aen-

derung der Rubrizierung auf diese Bestim-

mung Bedacht genommen werden.

III. Die §§ 65 und 55, Abs. II, der Verordnung zum Volksschulgeset werden dahin präzisiert, daß Mahnungen und Strafverfügungen sowohl dem Besorger, als auch dem gesetlichen Vertreter der Schüler anzuzeigen sind, daß aber die Strafen nur den Besorger treffen, sofern nicht auch ein Verschulden des gesetlichen Vertreters vorliegt.

IV. Die Schulzeugnisse sind vom gesetlichen Vertreter (Eltern und Vormund) zu unterzeichnen; ist für die leberwachung der Erziehung ein Beistand bestellt, so soll er neben den Eltern die Schulzeugnisse un-

terzeichnen.

V. Die Lehrer und örtlichen Schulbe= hörden werden unter Hinweis auf die §§ 48 und 50 des Volksschulgesetzes 1) daran

§ 50 des Volksschulgesetzes, Abs. I, Sat 1: "Die Schulpslege hat die Vormundschaftsbehörde gemäß den Borichriften des privatrechtlichen Gesethuches zum Ginschreiten zu veranlassen mit

^{1) § 48} des Volksschulgesetes: "Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, daß die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Sause übermäßig angestrengt und daß sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen sruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden nach Maßgabe des privatrechtlichen Gesetbuches zu veranlassen."

erinnert, daß sie sich auch um die häuslichen und rechtlichen Verhältnisse der Schüler zu kümmern haben und nach § 60°) des Einführungsgesehes zum schweiz. Zivilgesehbuch verpflichtet sind, pflichtwidriges Verhalten der Eltern ihren Kindern gegenüber oder die dauernde Gefährdung des seiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes den vormundschaftlichen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

VI. Die Kandidaten des Primarlehrsamtes sind in geeigneter Weise, so lange am Seminar ein besonderer Unterricht in Gesetzeskunde sehlt, am besten im Pädasgogikunterricht, auf die Wichtigkeit der samilienrechtlichen Verhältnisse aufmerksam zu machen und über die Fürsorgebestimsmungen des Gesetzes und der Verordnung betressend das Volksschulwesen, sowie des schweizer. Zivilgesetzbuches und des zürch.

Einführungsgesetes aufzuklären."

Dieser Beschluß deckt sich im Wesentlichen mit den Forderungen, die die Bezirksschulpflege Zürich auf meine Anregung hin in einer Eingabe an die Erziehungsdirektion aufgestellt hatte. Veranlassung da= zu war vor allem 3) die Tatsache, daß nur wenige Lehrer über die familienrechtlichen und häuslichen Verhältnisse ihrer Schüler genügend unterrichtet sind. Ob ein Schüler Waise und bevormundet ist oder unter elterlicher Gewalt steht, ob zur lleberwachung seiner Erziehung ein Beistand bestellt ist, ob ein Pflege= oder Stiefelternverhältnis besteht und drgl., war den Lehrern und Schulbehörden meistens unbekannt. Bezirksschulpflege Zürich ließ alle diese Fragen durch einen Ausschuß von 7 Mitgliedern, bestehend aus 1 Arzt, 3 Schulmännern, 1 Richter, 1 Amtsvormund und 1 Rechtsan= walt, prüfen und begründete ihre Forde= rungen in einer ausführlichen Eingabe. Dieselben liegen nicht nur im Interesse der Schüler und der Schule, sondern auch der Eltern, Vormünder, Besorger usw.

In den Ziff. I und II wird mit Recht eine genaue Feststellung des zivilrechtlichen Gewaltverhältnisses (elterliche Gewalt oder Vormundschaft), unter dem der

Schüler steht, verlangt, ferner die Angabe des gesetlichen Vertreters. Früher erkun= digte man sich nur nach dem "Vater oder Besorger"; wer "Besorger" sei, konnte oft zweifelhaft sein. In Zukunft wird zwischen dem gesetlichen Vertreter im Sinne des schweizer. 3GB (Art. 279 und 407) d. h. dem gesetlich zur Kürsorge für das Rind Verpflichteten (Eltern oder Vormund) und dem bloß tatjächlich oder vertrag= lich zur Fürsorge Verpflichteten scharf unterschieden. Das ist schon deshalb nötig, weil nach dem ZGB beide Eltern in der Regel die gleiche rechtliche Stellung zum Kinde haben. Die Bezirksschulpflege hatte auch gewünscht, daß bei der Anmeldung der Schüler (auf Grund der Geburtsscheine) der Zivilstand (eheliche oder uneheliche Ge= burt, Stiefelternverhältnis usw.) festgestellt werden solle. Eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne wurde, wohl zur Schonung heikler Berhältnisse, nicht aufgestellt; doch ergibt sich aus Ziff. V, daß die Lehrer sich auch um diese Dinge zu kummern haben, namentlich um die Gründe einer allfälligen Bevormundung.

Die Vorschrift in Ziff. III bezweckt einersseits, daß Mahnungen usw. wegen Abse'nzen stets auch dem gesetlichen Vertreter (Vormund usw.) und nicht nur dem "Besorger" zugestellt werden, anderseits aber die Beschränkung der Verantwortlichkeit auf den "Besorger", wenn den gesetlichen Verstreter kein Verschulden trifft. Dadurch wird vermieden, daß ein Vormund wegen Absenzen bestraft wird, von denen er keine Ahnung haben konnte, wie es anderwärts

schon geschehen ist.

Ziff. IV bringt die wichtige Neuerung, daß auch der gemäß § 64 des zürcher. EG zum ZGB und Art. 283/4 ZGB bestellte Beist and (neben den Eltern) von den Schulzeugnissen hat. Ist ein Schüler bei Pflegeeltern, in einem Waisenhaus oder einer andern Anstalt, so hat der Vormund oder der Inhaber der elterlichen Gewalt das Zeugnis zu unterschreiben und nicht etwa der Pflegevater oder Anstaltsleiter.

Bezug auf Ninder, welche verwahrloft sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben".... Abs. II: "In dringenden Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen."

Geistliche.

Dazu kam noch mein juristisches Interesse an der Frage des Umsanges der Fürsorgepflicht des Bormundes und seiner daherigen Verantwortlichkeit (s. meine Bemerkungen zu Art. 405 ZGB in meinem

Kommentar zum Vormundschaftsrecht, Bern 1918.)

^{2) § 60} Abs. I des Einführungsgesetes: "Anzeigepflichtig ist jeder Beamte, der in Ausstbung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaitliche Einschreiten rechtsertigt, wie namentlich Gerichts- und Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

ist unerläßlich.

In Ziff. V werden die Schulorgane lebiglich an die längst bestehenden gesetzlichen Vorschriften erinnert. Wenn jene disher ihre Anzeigepflichen Wenn jene disher ihre Anzeigepflichen Versälten ersfüllten, so liegt das in erster Linie daran, daß sie über die rechtlichen Verhältnisse nicht genügend vrientiert waren. Die Durchsführung der Fürsorgebestimmungen des ZGB erfordert die Mitarbeit der Schulorgane. Diese haben ihr Augenmerk speziell auch auf die Verhältnisse der Pslegekinder zu richten.

Ziff. VI weist auf eine große Lücke in der bisherigen Ausbildung der Prismarlehrer hin; die ungenügende Ausklärung über rechtliche Verhältnisse, Fürsorgegesete usw. Es ist sehr zu begrüßen, wenn dieser Lücke in den Seminarien sofort größte Beachtung geschenkt wird. Auch die jehigen Lehrer sollten in geeigneter Weise aufgeklärt werden, zumal da Selbstunterricht auf diesem schwierigen Gebiete kaum zum

Ziele führt. 2)

Die Bezirksschulpflege wüuschte auch, daß die Erziehungsdirektion sich mit der Justizdirektion als der obersten vormundschaftlichen Aussichtsbehörde des Kantons in Verbindung setze, damit diese die Waisensämter zu sachdienlichen Mitteilungen an die Schulorgane über die Aenderungen der samilienrechtlichen Verhältnisse der Schüler veranlasse, z. B. über den Entzug der elsterlichen Gewalt, die Verbeiskändigung von Kindern usw. Derartige Mitteilungen wersden jetzt schon vom Waisenamt der Stadt Zürich von Amtes wegen gemacht, und es ist sehr zu wünschen, daß die andern Waisens

ämter das Gleiche tun, auch wenn es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Durch das schweizer. ZGB sind die Rechte der vormundschaftlichen Behörden den Eltern gegenüber wesentlich vermehrt worden. Die Schule hat ein großes Interesse daran, daß davon der zweckmäßigste Gebrauch gemacht und daß sie von allen Maßnahmen unterrichtet wird.

Alle diese Vorschriften bezwecken keines= wegs eine unbefugte Einmischung der Schulorgane in die häuslichen Verhältnisse. Da aber diese leider immer häufiger die Er= ziehung der Schüler ungünstig beeinflußen und die Quelle mancher Störungen des Schulbetriebes sind, muffen die Lehrer über die häuslichen und rechtlichen Verhältnisse ihrer Schüler unterrichtet sein, wenn sie ihre schwierige Aufgabe genügend erfüllen wollen. Es versteht sich von selbst, daß allfällige Feststellungen mit Takt und unter Schonung der Kinder zu machen sind. Die Eltern haben selbst ein Interesse daran, daß der Schule von Anfang an zutreffende An= gaben gemacht und daß ihr allfällige Aenderungen zur Kenntnis gebracht werden.

Das Vorgehen der zürcher. Schulbehörsden dürste auch in andern Kantonen Nachsahmung sinden, soweit dort die gleichen Uebelstände bestehen wie in Zürich. Es insteressiert mich zu ersahren, wie die bisherige Praxis auf den erörterten Gebiete in andern Kantonen war. Ich möchte die Schulsbehörden namentlich darauf aufmerksam machen, daß schon durch die Perausgabe zweckmäßiger Formulare für Schülersanmeldungen und sleberweisungen, Absensenlisten und dgl. sehr viel erreicht werden

fann.

Elterntypen.

Bon Geiftl. Rat. Prof. Dr. Soffmann, München.

Vorbemerkung der Schriftleitung: Wir entnehmen nachfolgende interessante psychologische Studie, die wir auf mehrere Nummern zu verteilen gedenken, dem "Pha=rus" (Katholische Monatsschrift für Orien=tierung in der gesamten Pädagogik. Her=ausgegeben von der pädagogischen Stiftung Cassianeum, Donauwörth) Deft 1/2, 1919, mit gütiger Erlaubnis des Versassers und

der Tit. Redaktion. Gleichzeitig benüßen wir den Anlaß, unserer Lesergemeinde die Lektüre des "Pharus" recht eindringlich zu empsehlen.

So gut der Lehrer sich einen recht tiefen Einblick in den Geist und das Herz des Kindes verschaffen muß, ebenso empsehlens:

wert ist es, daß er auch den einflußreichsten Faktor, der mit ihm am Werke der Erzie-

1) Eine zuverlässige Einsührung, die obwohl auf wissenschaftlicher juristischer Grundlage ausgebaut, für jeden Gebildeten verständlich ist, ist das Büchlein von C. He ß: Die Vormundschaft nach Schweizer Recht (Zürich, Orell Füßli, 1915.)

blatt des Kts. Zürich 1913, Seite 80 ff. und Schweiz. Jahrb. f. Jugendfürsorge 1913, S. 45). Kreisschreiben der bernischen Juftizdirektion betr. die Aufsicht über Pflegekinder vom 5. Juni 1917.